

## **Richtlinie zur Erstattung von Bewirtungskosten / Repräsentationsausgaben**

### **I. Allgemeine Regelungen**

Bewirtungskosten sind Aufwendungen für Speisen und Getränke, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Universität für die Bewirtung von Gästen und Mitarbeitern entstehen.

Nicht unter den Begriff Bewirtung fallen übliche Gesten der Höflichkeit, die Gästen der Universität anlässlich von Besprechungen innerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule angeboten werden (Mineralwasser, Kaffee, Tee oder Gebäck). Hierbei handelt es sich um laufende Betriebsaufwendungen, die auch aus den laufenden Landeszuschussmitteln (Mittelherkunft 210, Sachkonto) finanzierbar sind.

Grundsätzlich ist die Übernahme von Bewirtungskosten im öffentlich-rechtlichen Bereich nicht vorgesehen. Dies gilt nicht nur für die laufenden Landeszuschussmittel sondern auch für Drittmittel und Eigene Mittel, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Gleichwohl kann es für die Aufgabenerfüllung der Hochschule gemäß §3 Hochschulgesetz im Bereich der Forschung und Lehre, aber auch in der Verwaltung in Einzelfällen angebracht sein, auswärtige Gäste zu bewirten. Dies gilt insbesondere, wenn Bewirtungen

- a) der Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Eröffnung eines neuen Gebäudes mit anwesenden Pressevertretern),
  - b) der Pflege der Auslandsbeziehungen
  - c) der Pflege von Industriekontakten (Einwerbung von Drittmitteln und Kooperationen)
  - d) oder einem besonderen dienstlichen Interesse (eng ausgelegt)
- dienen.

In diesen Fällen können folgende Beiträge für die Bewirtung von Gästen pro Teilnehmer und pro Veranstaltungstag maximal erstattet werden:

	Externe Bewirtung (außerhalb der RUB)	Interne Bewirtung (innerhalb der RUB)
Kleiner Imbiss	11€	7€
Stehempfang	21€	15€
Essen oder Buffet incl. Getränke	35€	25€

Das Verhältnis zwischen Gästen und Universitätsangehörigen muss immer angemessen sein, also die Mehrzahl der Teilnehmer sollten nicht Mitglieder der Hochschule sein.

## **II. Aus welchen Mitteln dürfen Bewirtungen / Repräsentationskosten finanziert werden?**

Soweit sich in den genannten Fällen die Bewirtung in einem vertretbaren und sparsamen Rahmen hält, werden Bewirtungskosten ersetzt. Die Finanzierung muss aus freien Drittmitteln oder aus Eigenen Mitteln erfolgen. Drittmittel sind „frei“ in der Verwendung, wenn der Geldgeber keine Vorgaben gemacht hat oder wenn es die Vertragsbedingungen / Bewilligungen ausdrücklich zulassen. Zu dieser Kategorie zählen insbesondere Einnahmen, die aus Auftragsforschungsprojekten resultieren.

Eine Finanzierung aus Spendenmitteln ist nur dann möglich, wenn keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wurde.

## **III. Nachweis**

Der Zweck der Veranstaltung und das dienstliche Interesse daran müssen hinreichend dargelegt werden. Dazu eignet sich das Programm oder die Einladung zur Veranstaltung. Der Teilnehmerkreis muss in Form einer Teilnehmerliste belegt werden, jeweils mit dem Zusatz, welcher Institution jede Person angehört. Universitätsmitglieder und –angehörige müssen gekennzeichnet werden.

## **IV. Anforderungen an die Bewirtungsnachweise**

Bei der Abrechnung von Bewirtungskosten müssen an die Belege die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie sie von den Finanzbehörden gefordert werden. Dazu muss der Bewir-

tungsbeleg (Rechnung im Original) maschinell erstellt sein. Zusätzlich muss er folgende Angaben enthalten:

- Genaue Bezeichnung der konsumierten Speisen und Getränke
- Datum und Ort
- Rechnungsempfänger
- Rechnungsbetrag inkl. des darin enthaltenen Mehrwertsteuerbetrages
- Anschrift und Steuernummer der Gaststätte
- Unterschrift des Bewirtenden
- Anlass, Zweck und die Notwendigkeit der Bewirtung
- Preisvergleiche bei Beauftragung externer Caterer ab 500€

## **V. Was ist keinesfalls erstattungsfähig?**

Nicht erstattet werden Aufwendungen für

- Trinkgelder
- Geburtstage, Dienstjubiläumsfeiern, Weihnachtsfeiern, Betriebsausflüge oder ähnliche Veranstaltungen
- Geschenke an Bedienstete der RUB (Geld- und Sachleistungen)
- Alkoholische Getränke (wenn es über die üblichen Gepflogenheiten wie ein Getränk im Rahmen eines Empfangs oder eines Abendessens hinausgeht)
- Pfandbeträge
- Gast-Geschenke (ausgenommen Merchandising-Artikel der RUB)

## **VI. Ausgaben für Repräsentation**

Unter den Begriff Repräsentation fallen Dinge, die unter den vorangegangenen Begriffen nicht zu fassen sind bzw. nicht unbedingt direkt mit Bewirtungen im Zusammenhang stehen.

Es gelten folgende Dinge als erstattungsfähig:

- Bei Verabschiedungen oder einem offiziellen Dienstjubiläum ein Blumenstrauß bis zu einem Wert von 30 Euro.
- Ebenfalls unter den Begriff Repräsentation fallen Bilder, Dekorationen oder Pflanzen, die in den Diensträumen der RUB aufgestellt werden. Hierbei gilt, dass solche Dinge grundsätzlich erstattungsfähig sind, wenn diese Gegenstände auch nach einem Mitarbeiterwechsel dort verbleiben. Es darf sich also nicht um private Bilder oder Dekorationsgegenstände handeln. Es gelten immer die Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, des Arbeitsschutzes sowie die Beschaffungsregelungen der RUB.

Bochum, den 17.5.2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christina Reinhardt', with a long horizontal flourish extending to the right.

Dr. Christina Reinhardt  
Kanzlerin